Die Kapitalanteile bei der offenen Handelsgesellschaft nach der Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. 12. 1923

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der ~~Staatswissenschaft~~ Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Referendar Wilhelm Grund

in Paderborn

Referent: Professor von Gierke.

Halle a. S. 1925.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Kapitalanteile bei der offenen Handelsgesellschaft nach der Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. 12. 1923

Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches hatte infolge der ungeheuren Kriegs- und Nachkriegsausgaben nach Beendigung des Weltkrieges zu einer immer mehr steigenden Entwertung der deutschen Geldeinheit, der Mark, geführt, und als Auswirkung dieser Entwertung war im Jahre 1922 eine Währungskatastrophe über die deutsche Wirtschaft hereingebrochen, die im November 1923 ihren Höhepunkt in der Gleichung: 1 Goldmark gleich 1 Billion Papiermark erreicht hatte. Doch war es in dem Augenblicke größter Gefahr der Reichsregierung gelungen, durch Einführung eines neuen Zahlungsmittels, der Rentenmark, die Währung zu stabilisieren. Die deutsche Wirtschaft war damit praktisch auf die Goldmark umgestellt, vollendet wurde jedoch dieses Werk erst durch die dritte Steuernotverordnung, die die laufenden Schuldverhältnisse von Papiermark auf Goldmark überführte und durch die Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923, die vor allem die aus den handelsrechtlichen Gesellschaftsverträgen entspringenden Rechtsverhältnisse auf die neue Rechnung umstellte.

Allerdings hat die G. B. V. O. davon Abstand genommen, über das Recht der offenen Handelsgesellschaft Bestimmungen zu treffen, infolgedessen auch darauf verzichtet, die Berechnung der Kapitalanteile der Gesellschafter zu regeln. Nicht ohne Grund! Denn die einzelnen Gesellschaftsverhältnisse sind zu vielfältig, als daß ihre Reglung durch zwingende Gesetzesnormen schematisch erfolgen könnte. Es bleibt daher den einzelnen Gesellschaftern überlassen, im Wege einer friedlichen Auseinandersetzung, durch Schiedsverfahren oder nötigenfalls durch Anrufen der ordentlichen Gerichte die Feststellung der neuen Gesellschaftsbeteiligung in Goldmark herbeizuführen.

Die Umstellung der offenen Handelsgesellschaft selbst auf Goldmark in der Eröffnungsbilanz bietet keine Schwierigkeiten, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß bei der Bewertung von Forderungen usw. die Vorschriften der dritten St. N. V. O. zu berücksichtigen sind.

Ergibt sich nun in der Eröffnungsbilanz ein Überschuß der in Goldmark bewerteten Aktiva über die ebenso bewerteten Passiva, so stellt dieser die Summe der in Goldmark ausgedrückten Kapitalanteile der Gesellschafter dar. Dieser Betrag ist auf die einzelnen Gesellschafter in der Weise zu verteilen, daß durch die Umstellung in ihrem Verhältnis zueinander nichts geändert wird. Keine Schwierigkeiten bietet die Verteilung jener Summe in den Fällen, in denen sämtliche Teilhaber mit gleichen und gleichzeitig gut- bzw. abgeschriebenen Einlagen und Gewinnen, Verlusten und Entnahmen beteiligt sind: es hat sich durch die Inflation an

dem ursprünglichen Verhältnis nichts geändert, und jener Überschuß wird einfach nach Köpfen verteilt. Diese Voraussetzung wird jedoch sehr selten gegeben sein. In den meisten Fällen sind jene Posten sehr verschieden, so daß sich die Beteiligungsverhältnisse infolge der Markentwertung vollkommen verschoben haben. Wie in diesen Fällen zu verfahren ist, um die wirkliche Beteiligung der einzelnen Gesellschafter zu ermitteln, darüber gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Es lassen sich jedoch, von einigen Ausnahmen abgesehen, zwei Hauptwege erkennen, auf denen man das angestrebte Ziel zu erreichen sucht. Die einen gehen von der letzten Papiermarkbilanz aus und berücksichtigen somit die Inflation, erkennen also, wenigstens in diesem Falle, den längst widerlegten Satz Mark gleich Mark immer noch an; die anderen wollen auf die letzte Goldmarkbilanz zurückgehen und durch Umrechnung von Gewinn und Verlust und Entnahmen der Inflationsperiode den wirklichen Stand der Kapitalanteile für Ende 1923 zu ermitteln suchen.

Was den ersten Weg anbetrifft, so sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Papiermarkbuchführung und -bilanzierung dadurch, daß sie Mark von verschiedenster Kaufkraft gleichsetzte, die unsinnigsten Vermögensverschiebungen innerhalb der Gesellschaft herbeigeführt hat. Eine Verteilung des Goldmarkkapitals der Eröffnungsbilanz im Verhältnis der Kapitalkonten der Papiermarkschlußbilanz von 1923 muß also zu unbilligen Ergebnissen führen. Das gleiche gilt auch für diejenige Methode, die sich zur Berechnung der Goldmarkkapitalkonten auf eine *frühere Papiermarkbilanz* stützt.

Aber auch aus rechtlichen Gründen ist der erste Weg nicht gangbar. In jener Zeit, in der die Preise stetig stiegen und kaum einen Anhalt boten für die Feststellung des wahren Wertes eines Gegenstandes, in jener Zeit konnte eine Bilanz nicht mehr eine *Vermögens*ermittelungsbilanz sein. Denn man hatte sehr bald erkannt, daß die in den Bilanzen als „Gewinn" ausgewiesenen Summen nur Scheingewinne waren, daß, mit anderen Worten, die Substanz sich auf das Gewinnkonto verschoben hatte, und man suchte daher aus dieser Erkenntnis heraus dem abzuhelfen, indem man die Substanz nur zu einem Teil bilanzierte. Die Folge war, daß die Bilanz keinen Aufschluß mehr zu geben vermochte über den wirklichen Vermögensstand. Dessen waren sich die Gesellschafter auch bewußt, und sie konnten demgemäß die Bilanzen auch nur als *Ertrags*bilanzen ansehen und einigten sich durch ihre Vollziehung nur dahin, daß der ausgewiesene Gewinn, mochte er ein tatsächlicher oder ein Scheingewinn sein, unter die Gesellschafter verteilt werden sollte. Nicht aber hatte der Vertrag die Bedeutung, daß die Scheinbilanz die Grundlage für die Berechnung der Kapitalanteile abgeben sollte.

Diese Überlegung führt uns auf den zweiten Weg, der den Papiermarkbilanzen nur die eben dargelegte, eingeschränkte Bedeutung zuerkennt. Man geht auf diejenige Bilanz zurück, die noch als *Vermögens*bilanz anzusehen ist, die die Gesellschafter

durch Vollziehung als Grundlage für die Berechnung der Kapitalanteile anerkannt haben. Das ist diejenige des Jahres 1918. Die dort festgestellten Kapitalanteile bilden die Grundlage für unsere Berechnung. Die Gewinne der nachfolgenden Bilanz werden nach dem Goldmarkkurs des Bilanzstichtages in Goldmark umgerechnet und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages bzw. des H. G. B. auf die einzelnen Kapitalkonten verteilt. Etwaige Einzahlungen werden gleichfalls, nach den fraglichen Kursen umgerechnet, zur Gutschrift gebracht, die Entnahmen des Jahres nach Umrechnung von den Konten abgeschrieben. In der gleichen Weise werden Gewinne, Entnahmen und Einzahlungen der folgenden Jahre behandelt, bis schließlich die Kapitalkonten auch gemäß der Papiermarkschlußbilanz des Jahres 1923 berichtigt sind. Nunmehr wird die Summe der berichtigten Kapitalkonten mit dem Reinvermögen, wie es sich aus der Eröffnungsbilanz ergibt, verglichen. Ist das letztere höher, so wird der Überschuß als Gewinn der Inflationsperiode verteilt und den einzelnen, berichtigten Konten gutgeschrieben, im umgekehrten Falle wird die Differenz als Verlust behandelt. Die erste Möglichkeit ist die unwahrscheinlichere, da die gesamte deutsche Volkswirtschaft im allgemeinen wenig mehr als 30 % ihres Friedensvermögens in das Jahr 1924 hinübergerettet hat. Auch wird es dann noch zweifelhaft sein, ob ein tatsächlicher Gewinn vorliegt, oder ob nur stille Reserven — das wird allerdings bei Inflationsgesellschaften kaum zutreffen — hervorgetreten sind. In den meisten Fällen ist das letztere anzunehmen, und die Reserven werden dann auch als Gewinn zu verteilen sein. Häufiger wird aber, wie gesagt, die Summe der berichtigten Kapitalkonten größer sein als das jetzige Reinvermögen, d. h. die Gesellschaft hat mit Verlust gearbeitet.

In der gleichen Weise ist bei den Gesellschaften zu verfahren, die während der Inflationszeit gegründet sind, nur kann man bei ihnen nicht von einem Goldkapitalkonto ausgehen, sondern man muß erst die Papiermarkeinlagen in Goldmark umrechnen. Etwaige Vereinbarungen über die Bewertung der Einlagen sind natürlich zu berücksichtigen.

Was den Maßstab für die Umrechnung anbetrifft, so kann gegebenenfalls mit Rücksicht auf die innere Kaufkraft der Papiermark die Anwendung eines anderen Maßstabes (Gewerbeindex, Lebenshaltungsindex usw.) empfehlenswert sein. So wird man z. B. bei Betrieben, die ihre Rohstoffe vorwiegend aus dem Inland bezogen, billigerweise nach dem betreffenden Gewerbeindex umrechnen, in der Regel wird aber wohl die Umrechnung nach der über den Dollarkurs ermittelten Goldmark am praktischsten sein.

Wenn einige Schriftsteller (Josef, D. Jur.-Ztg. 1924, Heft 21/22, Lasker, ebenda 1925, Heft 1/2) das Thema als ein in das Gebiet des Aufwertungsrechtes gehörendes Problem bezeichnen, so ist diese Ansicht unzutreffend. Die genannten Schriftsteller

wollen nämlich den Substanzverlust, den die deutsche Volkswirtschaft infolge der Inflation erlitten hat, in der Weise berücksichtigen, daß sie die Summe der berichtigten Kapitalkonten, die mit dem Goldmarkkapital der Eröffnungsbilanz verglichen werden soll, nicht mit ihrer vollen Höhe einsetzen, sondern nur mit etwa 30 % „aufwerten". Wenn die gesamte Volkswirtschaft einen Substanzverlust von 70 % erlitten habe, so bedeute ein Substanzverlust von z. B. 50 % im Einzelfall einen privatwirtschaftlichen Gewinn von 20 %.

Aber abgesehen davon, daß, wie § 1 der dritten Steuernotverordnung ausdrücklich sagt, eine Aufwertung nur für Ansprüche (§ 194 B. G. B.) in Frage kommt — der Kapitalanteil ist jedoch kein Anspruch im Sinne des genannten Paragraphen —, ist es falsch, volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in diese rein privatwirtschaftliche und privatrechtliche Frage hineinzubringen. Die Privatwirtschaft kann keinen Unterschied machen, ob der Verlust auf Geldentwertung beruht oder auf schlechte Geschäfte zurückzuführen ist, ob der Gewinn einer allgemeinen Vermögensvermehrung oder guten Geschäften zu danken ist.

Zum Schluß sei bemerkt, daß der vorgeschlagene Weg mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Verhältnisse bei den einzelnen Gesellschaften nur als eine Normallösung gewertet werden darf, die sich bemüht, die Ungerechtigkeiten der Inflationszeit auszugleichen, und die zwar in der Regel wird angewendet werden können, von der aber bei Vorliegen besonderer Umstände erforderlichenfalls abgewichen werden muß.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0315

Gedruckt in der
Buchdruckerei des Mitteldeutschen Verlages
Halle a. S., Königstr. 71-72